

Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

■ Stellen der Arzneimittel

Stand: 14.11.2006 (*Kapitel VII-1.1 im Flussdiagramm aktualisiert am 20.09.2010*)

Inhaltsübersicht

- I Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- II Regulatorische Anforderungen
- III Zuständigkeiten
- IV Stellen der Arzneimittel
- V Empfehlungen einer Liste zu erstellender Standardarbeitsanweisungen

I Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Die Empfehlungen zur Qualitätssicherung beschreiben die Verfahrensweise beim patientenindividuellen Stellen der Arzneimittel durch die öffentliche Apotheke. Dabei portioniert der Apotheker für jeden notwendigen Einnahmezeitpunkt die vom Patienten benötigten Arzneimittel in einem Gesamtgebilde für maximal sieben Tage. Ziel des patientenindividuellen Stellens ist die Verbesserung der Compliance und damit die Optimierung der Qualität der Versorgung des Patienten mit Arzneimitteln.

II Regulatorische Anforderungen

Um das patientenindividuelle Stellen der Arzneimittel als Dienstleistung anbieten zu können, ist es für die Apotheke empfehlenswert, Hausapotheke zu sein und den Patienten als eingeschriebenen Patienten zu betreuen.

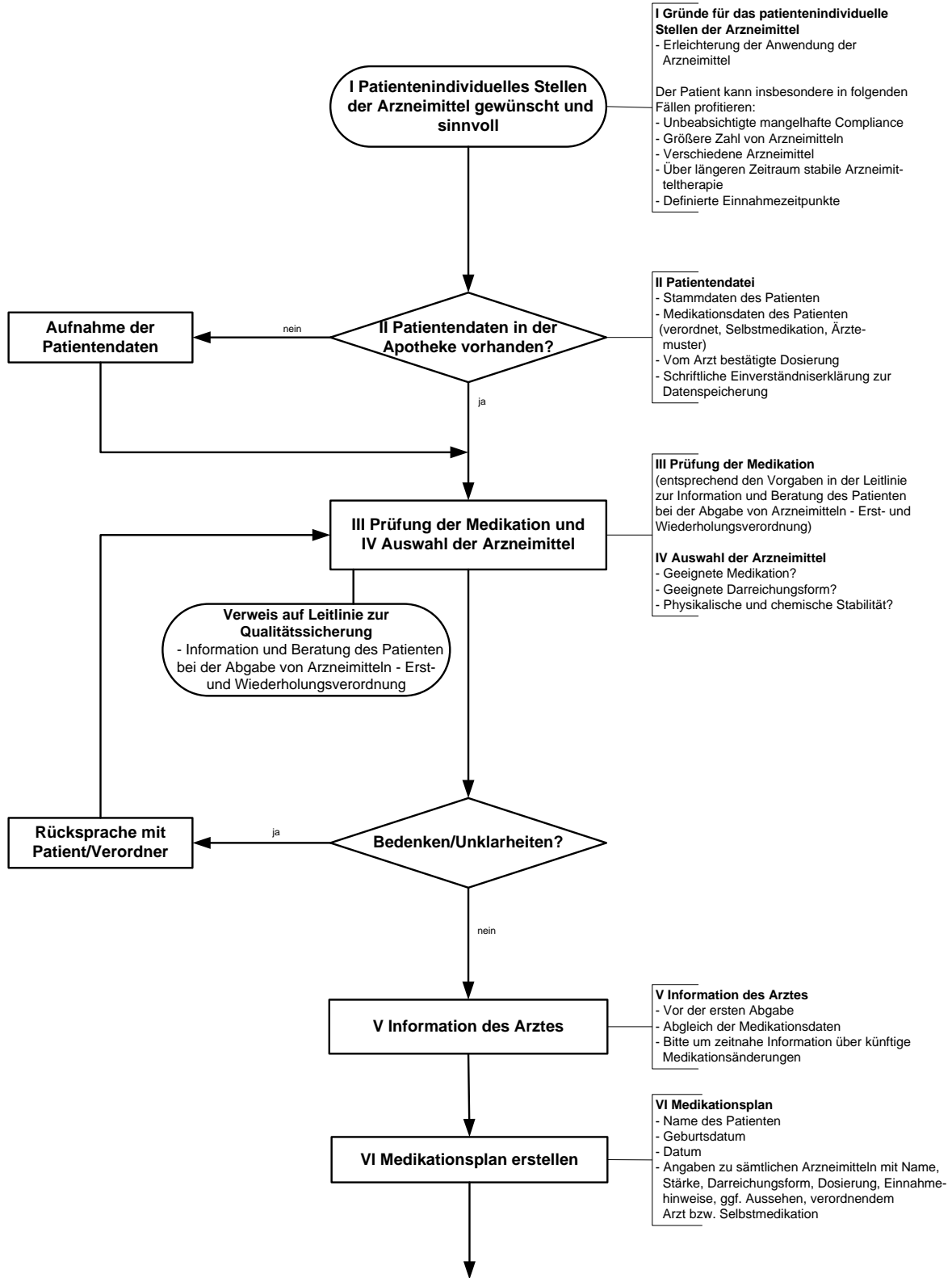
Arzneimittel, die aufgrund einer ärztlichen Verordnung angewendet werden sollen, müssen der Verordnung entsprechen. Es müssen die Abgabebestimmungen der jeweiligen Arzneimittellieferverträge beachtet werden. Die Vollversorgung des Patienten muss gewährleistet werden; der Ausschluss bestimmter Arzneimittel ist nicht zulässig.

Rechtlich unbedenklich ist es, wenn das Stellen der verordneten Arzneimittel nach der Abgabe vorgenommen wird. Sofern vor der Abgabe gestellt werden soll, bedarf es demgegenüber einer entsprechenden Rezepturverordnung des betreffenden Arztes. Aus versicherungsrechtlichen Erwägungen sollten nur Arzneimittel gestellt werden, die aus der Apotheke, die die Arzneimittel patientenindividuell stellt, bezogen worden sind.

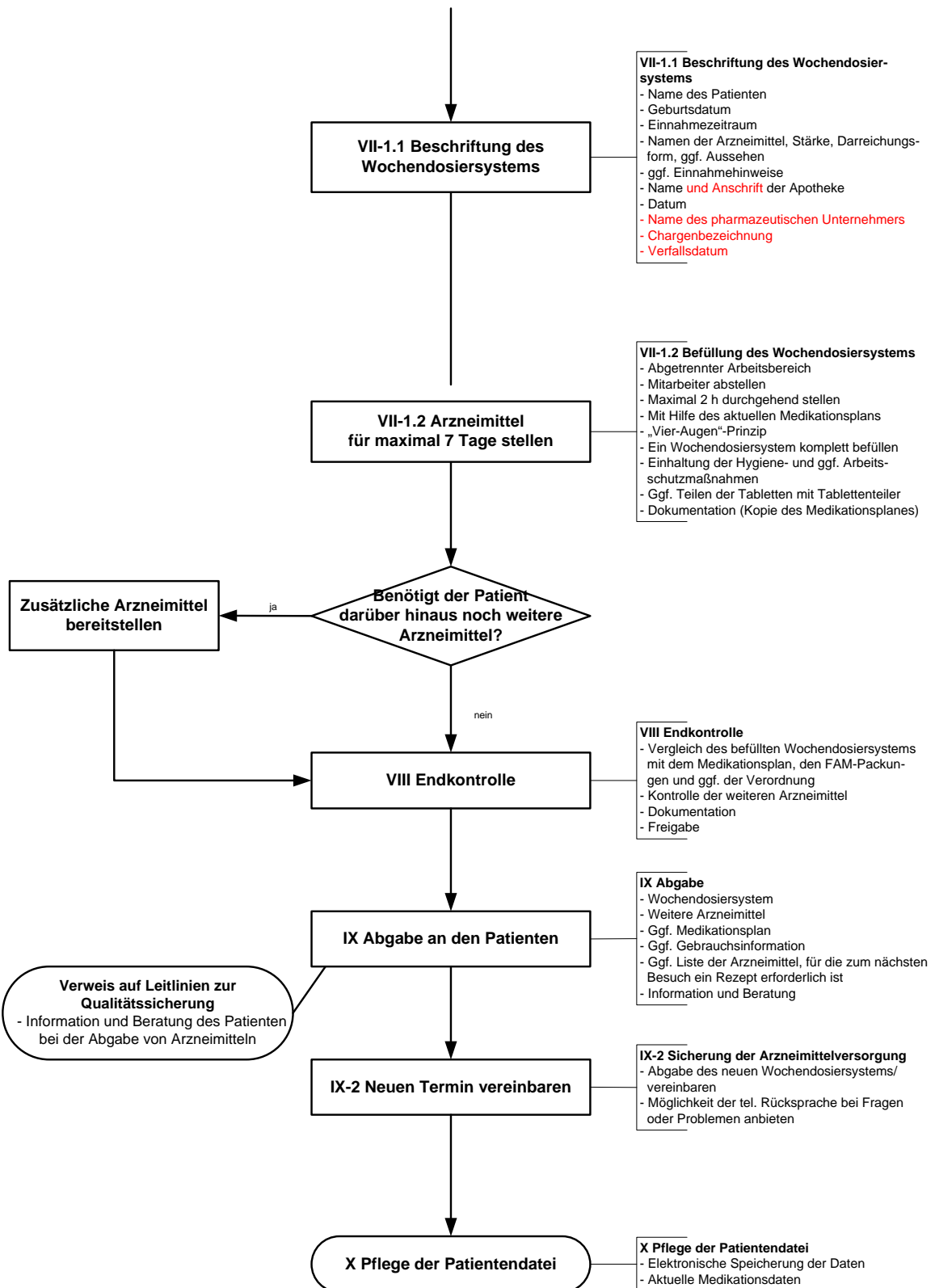
III Zuständigkeiten

Der Apothekenleiter trägt die Verantwortung für die Koordination der Abläufe in der Apotheke. Die Arzneimittel sind unter Berücksichtigung des „Vier-Augen-Prinzips“ zu stellen. Es ist zu gewährleisten, dass die Mitarbeiter für diese Tätigkeit ausreichend geschult sind.

IV Stellen der Arzneimittel



Fortsetzung



V Empfehlungen einer Liste zu erstellender Standardarbeitsanweisungen

- Patientenindividuelles Stellen der Arzneimittel